

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen

Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kronshagen

Betr.: Genehmigung der 4. Änderung des F-Plans der Gemeinde Kronshagen

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 24.09.2019 beschlossene 4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Kronshagen für das Gebiet, begrenzt

- im Osten durch angrenzenden Kleingärten im nördlichen Abschnitt und ein Gewerbegebiet im südlichen Bereich (im südlichen Bereich ist die Grenze des Gebietes gleichzeitig die Gemeindegrenze zur Landeshauptstadt Kiel),
- im Süden durch einen Graben sowie die angrenzenden Grundstücksflächen eines überwiegend durch Wohnnutzungen geprägten Gebietes sowie eines Lebensmittelmarktes,
- im Westen durch die die westliche Grenze der Verkehrsfläche der Claus-Sinjen-Straße und
- im Norden durch die angrenzenden Grundstücksflächen der Wohnbebauung an der Straße „Platanenring“

mit Bescheid vom 20.02.2020 Az.: IV525 – 512.111 – 58.092 (4. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 4. Änderung des F-Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung Kronshagen, Fachbereich 4, Bauen und Umwelt, Kopperpahler Allee 5, 24119 Kronshagen, Zimmer 204, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.kronshagen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/flaechennutzungsplan/ sowie unter der Internetadresse <https://danord.gdi-sh.de> (DigitalerAtlasNord).

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Kronshagen, 03.06.2020

gez. Sander L. S.
Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 01.07.2019 in der derzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, 03.06.2020

gez. Sander L. S.
Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister